



Satzung Kegelsportverein Freiburg i.Br. e.V. (KSV Freiburg)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Verbandszugehörigkeit	3
§5 Mitgliedsarten, Mitgliedschaft	3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§7 Maßregelungen	6
§8 Beiträge	6
§9 Organe des Vereins	7
§10 Die Mitgliederversammlung	7
§11 Der Vorstand	9
§12 Der erweiterte Vorstand	10
§13 Sportausschuss	11
§14 Die Kassenprüfer	12
§15 Ehrungen	12
§16 Wettkampfbestimmungen	13
§17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	13
§18 Haftung	15
§19 Auflösung des Vereins	15
§20 Schlussbestimmungen	16

Teil 1

§ 1 – 20

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kegelsportverein Freiburg i.Br. e.V. (KSV Freiburg)“
2. Der Verein hat den Sitz in Freiburg i.Br.
3. Er ist in das Vereinsregister Nr. 1 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung durch Förderung und planmäßige Pflege des Sportkegelns. Daneben verfolgt der Verein auch kulturelle Zwecke. Insbesondere setzt sich der Verein für die Betreuung der Jugend ein. Der Satzungszweck wurde insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Sportanlage verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Sportkeglerverband Südbaden e.V., im Deutschen Keglerbund e.V. und im Badischen Sportbund e. V. .

Er selbst und seine Mitglieder erkennen verbindlich ergänzend die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 5 Mitgliedsarten, Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) aktive Mitglieder von 8 bis 18 Jahren (Jugend),
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Mitglieder des Vereins im Alter von 8 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in der Jugendabteilung geführt. Zur

Aufnahme in den Verein bedürfen Jugendliche der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist schriftlich mitzuteilen. Die aktive Mitgliedschaft beim KSV Freiburg bewirkt zugleich die Mitgliedschaft im Deutschen Keglerbund (DKB).
5. Personen die sich in herausragender Weise um den Verein und die Förderung des Kegelsports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (passive Mitglieder) oder einen Kegler- / Spielerpass des Deutschen Keglerbundes (aktive Mitglieder).
7. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung dem Verein gegenüber mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei jur. Personen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a) wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages / seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein für eine Zeit von vier Monaten in Rückstand ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Ordnungen und Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt oder

c) wenn ein Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen bei Darlegung des Grundes Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte oder den Kegler- / Spielerpass zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und Ordnungen einzuhalten, die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und zur Verwirklichung seiner Ziele in jeder Weise beizutragen.
3. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung seines Antrags- / Stimmrechts beizutragen.

4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht seiner, vor dem Ausscheiden, entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen / Beschlüsse verstoßen, können nach vorliegender Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für Neuzugänge wird der Beitrag für das Eintrittsjahr wie folgt berechnet: Eintritt im ersten Halbjahr: voller Beitrag, Eintritt ab dem 1. Juli: halbiertes Jahresbeitrag. Der Verein kann hierfür eine Beitragsordnung beschließen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Sportausschuss,
4. der erweiterte Vorstand,
5. die Kassenprüfer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jedes Kalenderjahr zusammen. Ein zwischenzeitliches Zusammentreten kann der Vorstand beschließen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin verpflichtet.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten, bzw. zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor festgesetztem Versammlungstermin erfolgen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich, sowie durch Aushang am schwarzen Brett in der Kegelsporthalle unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
- 2) Erstattung des Kassenberichts durch den Schatzmeister,
- 3) Erstattung des Sportberichts durch den Sportwart,

- 4) Erstattung des Berichts des Frauenwarts,
 - 5) Erstattung des Berichts des Jugendwartes,
 - 6) Bericht der Kassenprüfer,
 - 7) Entlastung des Vorstandes,
 - 8) Wahl des Vorstandes, und der Kassenprüfer,
 - 9) Genehmigung des Haushaltvoranschlages,
 - 10) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 11) Beitragsfestsetzungen
 - 12) Verschiedenes.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, von seinem Stellvertreter geleitet. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, grundsätzlich beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Kegelclubs mit den Delegierten, Clubvorstand 1 Stimme, je Mannschaft 1 Stimme. Passive und

- Einzelmitglieder je 10 Mitglieder, 1 Stimme. Delegiertenstimmen sind übertragbar.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird durch eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist die zuständige Finanzbehörde zu verständigen.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
 9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vereinsmitglied kommissarisch berufen.
2. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart.

3. Der Vorstand nach Ziffer 2 leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mit dem Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden jeweils vertreten. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit dies nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied und des erweiterten Vorstandes festgelegt ist.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Zweiten Sportwart,
 - b) dem Dritten Sportwart,
 - c) dem Frauenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Rechnungsführer.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist verpflichtet den erweiterten Vorstand über alle wichtigen Vorgänge sachgerecht zu unterrichten.

4. Soweit ein Mitglied des erweiterten Vorstands während einer Wahlperiode ausscheidet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch zum Mitglied des erweiterten Vorstands zu bestimmen.
5. Zwei Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für Ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Die Festlegung der Höhe nach obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nach §11 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart und seinen zwei Vertretern,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) dem Frauenwart.
2. Der Sportwart führt den Vorsitz des Sportausschusses, im Verhinderungsfälle sein erster Vertreter.
3. Der Sportausschuss nimmt die sportlichen Interessen des Vereins wahr. Er ist außerdem für die Abschlüsse von Wettkämpfen auf Vereinsebene, sowie für die Aufstellung von Vereinsmannschaften zuständig.
4. Dem Sportausschuss obliegt die Koordinierung der sportlichen Veranstaltungen auf Vereinsebene sowie insbesondere die

Überwachung der Einhaltung der vom DKB vorgeschriebenen Sport- und Wettkampfordnung.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren bis zu drei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens in rechnerischer Hinsicht jahresbezogen und erstellen hierüber einen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Sie haben über ihre Prüfungsfeststellungen in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. An den Sitzungen des Vorstandes können Kassenprüfer teilnehmen.
4. Die Kassenprüfer sind unabhängig, dürfen nicht der Vorstandschaft angehören, und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Ehrungen

Der Kegelsportverein nimmt folgende Ehrungen vor:

Für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft: Verleihung der silbernen Ehrennadel.

Für 25-jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft: Verleihung der goldenen Ehrennadel.

Für 40-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und Präsentkorb (klein)

Für 50-jährige Mitgliedschaft: Urkunde und Präsentkorb (groß)

Für besondere Verdienste oder Leistungen um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Verdienstnadel vergeben werden.

Ausscheidende Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Außerdem können auf Vorschlag des Vorstands an die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für alle Ehrungen sind Urkunden auszustellen.

Die zu Ehrenden sind gesondert zur Ehrung einzuladen.

§ 16 Wettkampfbestimmungen

Für die Austragung von Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportabzeichenkegeln (BKSA) gelten die Bestimmungen des Deutschen Keglerbundes und des Sportkeglerverbandes Südbaden (SKVS).

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner

personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereins zwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds.

Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung wird eingehalten und regelt die Datenverarbeitung im Verein. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss die Verarbeitung der Daten der Vereinsmitglieder an die jeweils gültige Datenschutzgrundverordnung anpassen, dies aber nicht außerkraftsetzen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden, die ein Vereinsmitglied verursacht hat, wenn ihm nach den Vorschriften des BGB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 31a BGB).

Für den Verein besteht eine Verbands- Sportunfallversicherung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung

bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Sportkeglerverband Südbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung der Jugend im Kegelsport zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Neufassung wurden in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Freiburg i.Br. den, 23. März 2019.

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender